

Hochschulzugangsprüfungssatzung der Hochschule Schmalkalden

vom 13. Juni 2022

Gemäß § 3 Abs. 1 in Verbindung mit §§ 35 Abs. 1 Nr. 1, 67 Abs. 5 des Thüringer Hochschulgesetzes (ThürHG) vom 10. Mai 2018 (GVBl. S. 149), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 23. März 2021 (GVBl. S. 115) sowie § 16 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 der Grundordnung der Hochschule Schmalkalden vom 11. April 2019 (Thüringer Staatsanzeiger Nr. 18/2019, S. 807) und § 10 der Thüringer Hochschulzugangsprüfungsverordnung (ThürHZPVO) vom 29. Januar 2020 (GVBl. S. 54) erlässt die Hochschule Schmalkalden folgende Hochschulzugangsprüfungssatzung. Die Zentrale Studienkommission hat der Satzung am 12. Januar 2022 und am 20. April 2022 zugestimmt. Der Senat der Hochschule hat die Satzung am 26. Januar 2022 und am 27. April 2022 beschlossen. Der Präsident der Hochschule Schmalkalden hat mit Erlass vom 13. Juni 2022 die Satzung genehmigt.

§ 1

Geltungsbereich und allgemeine Bestimmungen

- (1) Diese Satzung trifft auf Grundlage des § 67 Abs. 5 ThürHG sowie des § 10 ThürHZPVO nähere Festlegungen zu Zugangsprüfungen gemäß § 3 Abs. 7 ThürHZPVO an der Hochschule Schmalkalden für Studienbewerber, die nicht über die Hochschulzugangsvoraussetzungen nach § 67 Abs. 1 bis 3 ThürHG verfügen, aber nach dem erfolgreichen Besuch einer Bildungseinrichtung im Ausland dort zum Studium berechtigt sind.
- (2) Die Zugangsprüfung gemäß § 3 Abs. 7 ThürHZPVO kann für alle Bachelorstudiengänge der Hochschule abgelegt werden. Wird die Zugangsprüfung im gewählten Studiengang erfolgreich bestanden, berechtigt diese zum Studium in diesem Studiengang oder in den in § 4 definierten jeweils fachlich verwandten Studiengängen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Zulassungsbeschränkungen, Eignungs- und Eingangsprüfungen, Eignungsfeststellungsverfahren, den Nachweis der für das Studium erforderlichen Sprachkenntnisse und den Nachweis einer besonderen Vorbildung.
- (3) Prüfungsausschuss nach § 7 ThürHZPVO ist jeweils der für den gewählten Studiengang zuständige Prüfungsausschuss der Hochschule.

§ 2

Zulassung zur Zugangsprüfung und Rechtsstellung der Studienbewerber

- (1) Zur Zugangsprüfung kann auf Antrag zugelassen werden, wer
 1. Inhaber einer ausländischen Hochschulzugangsberechtigung ist, die nach den Bewertungsvorschlägen der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen im Sekretariat der Ständigen Konferenz der Kultusminister der Länder in der Bundesrepublik Deutschland nicht unmittelbar zum Hochschulstudium berechtigt und
 2. angibt, für welchen Studiengang die Hochschulzugangsberechtigung erworben werden soll.
- (2) Die Hochschule informiert die Bewerber im Rahmen des Zulassungsverfahrens darüber, dass das Bestehen der Zugangsprüfung nur zum Studium im gewählten Studiengang oder einem fachlich verwandten Studiengang gemäß § 4 an der Hochschule Schmalkalden berechtigt.
- (3) Über die Zulassung zur Zugangsprüfung entscheidet die Hochschule im Rahmen der Immatrikulation nach Absatz 4; die abschließende Zulassungsentscheidung trifft dabei der zuständige Prüfungsausschuss. Auf die Zulassung zur Zugangsprüfung besteht kein Rechtsanspruch.
- (4) Die zu einem Studium nach § 3 Abs. 7 ThürHZPVO zugelassenen Bewerber werden an der Hochschule Schmalkalden als Studierende befristet, höchstens jedoch für zwei Jahre, immatrikuliert. Näheres regelt die Immatrikulationsordnung der Hochschule.

§ 3

Studium gemäß § 3 Abs. 7 ThürHZPVO

- (1) Prüfungsleistungen der Zugangsprüfung sind Prüfungsleistungen, die in den ersten beiden Fachsemestern des gewählten Studiengangs nach der jeweiligen Prüfungsordnung und Studienordnung angeboten werden.
- (2) Für die zur Zugangsprüfung zugelassenen Studienbewerber gelten die Prüfungsordnung und die Studienordnung des gewählten Studiengangs, soweit in dieser Satzung keine abweichenden Regelungen getroffen worden sind.
- (3) Erwirbt der Studierende während des Studiums nach § 3 Abs. 7 ThürHZPVO durch erfolgreiche Absolvierung von Modulprüfungen des ersten und zweiten Fachsemesters mindestens 30 ECTS-Kreditpunkte in den ersten beiden Semestern, ist die Zugangsprüfung erfolgreich bestanden; die Voraussetzungen für eine endgültige Einschreibung sind erfüllt. Weist ein Studierender, der nicht die nach Satz 1 erforderlichen ECTS-Kreditpunkte erworben hat, nach, dass er diese Unterschreitung nicht zu vertreten hat (insbesondere wegen einer ärztlich attestierten Erkrankung), kann auf Antrag nach Entscheidung des zuständigen Prüfungsausschusses der Studierende die fehlenden

ECTS-Kreditpunkte in den beiden nachfolgenden Semestern erwerben. Hat ein Studierender nach zwei Semestern, im Falle einer Fristverlängerung nach Satz 2 nach vier Semestern nicht die nach Satz 1 erforderlichen ECTS-Kreditpunkte erworben, wird das Nichtbestehen der Zugangsprüfung festgestellt und der Studierende exmatrikuliert.

- (4) Soweit während des Studiums nach § 3 Abs. 7 ThürHWPVO in dem jeweiligen Studiengang Wiederholungsprüfungen angeboten werden, kann der Studierende daran teilnehmen. Ein Anspruch auf Durchführung von Wiederholungsprüfungen während des Studiums nach § 3 Abs. 7 ThürHWPVO besteht nicht.
- (5) Vor der endgültigen Einschreibung in den jeweiligen Studiengang erfolgt von Amts wegen eine Fachsemestereinstufung. Hierbei werden aufgrund der Gleichwertigkeit sämtliche Leistungen aus der Zugangsprüfung anerkannt und angerechnet; Absatz 2 gilt entsprechend. Aufgrund des festgestellten individuellen Leistungsstands kann auch eine Einstufung (Rückstufung) in das zweite Fachsemester erfolgen.
- (6) Ist das Nichtbestehen der Zugangsprüfung festgestellt worden, ist eine erneute Zugangsprüfung in dem gleichen Studiengang oder einem Studiengang mit im wesentlichen gleichen Inhalt ausgeschlossen.
- (7) Erwirbt eine Person, die ein Studium nach § 3 Abs. 7 ThürHWPVO nicht beendet hat, eine Hochschulzugangsberechtigung, die zu einem Hochschulstudium in Deutschland unmittelbar berechtigt und wird aufgrund dessen zum Studium zugelassen, werden auf Antrag die während des Studiums nach § 3 Abs. 7 ThürHWPVO erbrachten Leistungen angerechnet, sofern durch die Hochschule keine wesentlichen Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse) gegenüber dem Antragsteller nachgewiesen werden können. Die Entscheidung trifft der zuständige Prüfungsausschuss.
- (8) Beantragt ein Studierender die Anerkennung außerhalb von Hochschulen erbrachter Leistungen gemäß § 3 Abs. 5 ThürHWPVO kann der zuständige Prüfungsausschuss diesbezügliche Leistungen bis zu einem Umfang von 15 ECTS-Kreditpunkten als Prüfungsleistungen der Prüfungsordnung anerkennen. Hinsichtlich der Voraussetzungen und des Verfahrens der Anrechnung findet § 2 der „Satzung zur Anrechnung außerhalb von Hochschulen erworbener Kenntnisse und Fähigkeiten der Hochschule Schmalkalden“ vom 3. Mai 2016 (Amtliche Bekanntmachungen der Hochschule Schmalkalden – Verkündungsblatt – Nr. 2/2016, S. 33) in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung.

§ 4

Fachlich verwandte Studiengänge

- (1) Als fachlich verwandte Studiengänge gelten grundsätzlich jeweils die Bachelorstudiengänge, die von derselben Fakultät angeboten werden, in der der gewählte Studiengang angesiedelt ist. Werden Studiengänge von mehreren Fakultäten getragen, gelten auch die in den anderen Fakultäten angesiedelten Studiengänge grundsätzlich als fachlich verwandt.
- (2) Als fachlich verwandt gelten insbesondere:
 - a) die Bachelorstudiengänge „Elektrotechnik und Informationstechnik“ und „Medizintechnik (Intelligente Assistenzsysteme in Gesundheit, Medizin und Pflege)“,
 - b) die Bachelorstudiengänge „Informatik“, „Wirtschaftsinformatik“, „Multimedia Marketing“ und „Verwaltungsinformatik“,
 - c) die Bachelorstudiengänge „Betriebswirtschaftslehre“, „International Business and Economics“, „Volkswirtschaftslehre“ und „Wirtschaftswissenschaften“,
 - d) die Bachelorstudiengänge „Wirtschaftsrecht“ und „International Business Law“.

§ 5

Gleichstellungsklausel

Status- und Funktionsbezeichnungen nach dieser Ordnung gelten jeweils für alle Geschlechter.

§ 6

Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Verkündungsblatt der Hochschule Schmalkalden in Kraft.

Schmalkalden, 13. Juni 2022

Prof. Dr. Gundolf Baier
Präsident